

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach  
Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der  
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPO BA Japan 2023 –  
Vom 15. Juni 2023**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Umfang und Ziele des Studiums.....	1
§ 3 Fächerkombinationen .....	1
§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung .....	2
§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften .....	2
Anlage 1: Studienverlaufsplan B.A. Japanologie als Erstfach .....	3
Anlage 2: Studienverlaufsplan B.A. Japanologie als Zweitfach .....	5

Aufgrund von Art.9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 9 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU– im Folgenden: **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung für das Fach Japanologie.

**§ 2 Umfang und Ziele des Studiums**

(1) Das Fach Japanologie kann im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang entweder als Erstfach mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als Zweitfach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Im Fach Japanologie erwerben die Studierenden eine hohe sprachliche und interkulturelle Kompetenz, die zu einer fundierten kultur- und sozialwissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Untersuchungsgegenstand Japan befähigen soll. <sup>2</sup>Die fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleistet die Vermittlung methodischer Kompetenzen und leitet zu eigenständigem, reflektierten wissenschaftlichen Arbeiten an. <sup>3</sup>Inhaltliche Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs Japanologie sind Kultur, Politik, Medien und Gesellschaft Japans in Moderne und Gegenwart.

**§ 3 Fächerkombinationen**

<sup>1</sup>Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang richten sich nach **Anlage 3** der **ABMStPO/Phil**. <sup>2</sup>Im Übrigen findet § 31 Abs. 4 der **ABMStPO/Phil** Anwendung.

#### **§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) Umfang und Gliederung des Studiums sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach den **Anlagen 1** und **2**.

(2) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Fach Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ist Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in japanischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

#### **§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Japanologie die Prüfungen der Module BA-JK1 Japanisch 1, BA-BM1 Japanologische Grundlagen und BA-BM2 Theorien und Methoden erfolgreich abgelegt werden.

#### **§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO BA Japan – vom 4. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2021, außer Kraft. <sup>2</sup>Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2028 angeboten. <sup>3</sup>Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 und 2 wird Studierenden, die das Studium im Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, die Möglichkeit eröffnet, dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung freiwillig unter Anerkennung der bereits erbrachten Leistungen beizutreten. <sup>2</sup>Für den Beitritt ist eine Erklärung in Textform gegenüber dem Prüfungsamt bis spätestens zum 30. November 2023 abzugeben. <sup>3</sup>Der Beitritt ist unwiderruflich.

## Anlage 1: Studienverlaufsplan B.A. Japanologie als Erstfach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
<b>Japanologie als Erstfach</b>															
BA-JK1 Japanisch 1	Sprachkurs 1		8			10	10							Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
BA-JK2 Japanisch 2 <sup>2</sup>	Sprachkurs 2		8			10		10						Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
BA-BM1 Japanologische Grundlagen	Geschichte Japans	2				5	3							Klausur (ca. 60')	1
	Propädeutikum		1				2								
BA-BM2 Theorien und Methoden	Theorien und Methoden				2	5		5						Kurzreferat (ca. 20')	1
BA-JK3 Japanisch 3 <sup>3</sup>	Sprachkurs 3		6			7,5			7,5					Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
BA-JK4 Japanisch 4 <sup>4</sup>	Sprachkurs 4		6			7,5				7,5				Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
BA-AM1 Medien und Kultur	Medien in Japan				2	10			5					Referat (ca. 30') und schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 S.) (20%+80%)	1
	Kultur & Populärkultur				2				5						
BA-AM2 Politik und Gesellschaft	Politik Japans				2	10				5				Referat (ca. 30') und schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 S.) (20%+80%)	1
	Gesellschaft Japans				2					5					
BA-JK5 Japanisch 5 <sup>5</sup>	Japanisch 5: Sprachkurs		2			10					5			Klausur (ca. 90')	1
	Japanisch 5: Lektüre				2						5				
BA-AM3 Aktuelle Japanforschung	Seminar				2	10					5			Referat (ca. 20') und schriftliche Ausarbeitung (ca. 2 S.) (50%+50%)	1
	Seminar				2							5			
BA-AM4 Fachliteratur	Betreutes Eigenstudium					5						2,5		Fachgespräch (ca. 30')	1
	Mentorat				1							2,5			
<b>Summe SWS und ECTS-Punkte:</b>		<b>2</b>	<b>31</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>90</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>17,5</b>	<b>17,5</b>	<b>15</b>	<b>10</b>			
<b>Zweifach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 ABMStPO/Phil)</b>															
Module des Zweifachs	vgl. FPO des Zweifachs					<b>70</b>	0-15	0-15	0-12,5	0-12,5	0-15	0-20	vgl. FPO des Zweifachs		
<b>Schlüsselqualifikationen</b>															

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
<b>Schlüsselqualifikationsmodule</b>	vgl. § 33 Abs. 2 ABMStPO/Phil <sup>6</sup>					<b>10</b>	0-10	0-10	0-10	0-10	0-10	0-10	6	0
<b>Bachelorarbeit im Erstfach (Japanologie)</b>														
<b>Bachelorarbeit</b>	Forschungswerkstatt				1	<b>10</b>						1,5	Referat (ca. 30') und Bachelorarbeit (ca. 40 S.) (15 % + 85 %)	2
	Bachelorarbeit											8,5		
<b>Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium</b>						<b>180</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		

<sup>1</sup> Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK1 Japanisch 1“.

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK2 Japanisch 2“.

<sup>4</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK3 Japanisch 3“.

<sup>5</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK4 Japanisch 4“.

<sup>6</sup> Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem einschlägigen Modulhandbuch zu entnehmen.



- 1 Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.
- 2 Für das Erstfach sind die Regelung der (Fach-)Prüfungsordnung des Erstfachs zu berücksichtigen. Bei der hier angegebenen ECTS-Verteilung handelt es sich um Bandbreiten, innerhalb derer das Erstfach spezifischere Regelungen vorsehen kann.
- 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK1 Japanisch 1“.
- 4 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK2 Japanisch 2“.
- 5 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK3 Japanisch 3“.
- 6 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK4 Japanisch 4“.
- 7 Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem einschlägigen Modulhandbuch zu entnehmen.